

Anlage 8 zum Gesamtvertrag vom 20. Dezember 1993 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg Vorpommern und dem IKK Landesverband Nord

Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung (Impfvereinbarung)

§ 1

Umfang der Impfmaßnahmen

- (1) Zu Lasten der Krankenkassen können Schutzimpfungen gegen folgende Infektionskrankheiten durchgeführt werden:
- Diphtherie,
 - Tetanus (Wundstarrkrampf),
 - Pertussis (Keuchhusten),
 - Poliomyelitis (Kinderlähmung),
 - Haemophilus influenzae b-Infektion,
 - Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME),
 - Hepatitis A,
 - Hepatitis B,
 - Masern,
 - Mumps,
 - Röteln,
 - Influenza (Virusgrippe) - Gripeschutzimpfung,
 - Pneumokokken-Infektion,
 - Tollwut,
 - Tuberkulose¹,
 - Windpocken,
 - Meningokokken-Infektion (Gruppen A,C,W135,Y).
- (2) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen ist vorrangig - soweit indiziert - Gebrauch zu machen. Grundsätzlich ist Impfsplitting, d.h. die Verwendung monovalenter Impfstoffe alternativ zum Einsatz von Mehrfachimpfstoffen, zu vermeiden. Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits begonnene Grundimmunisierung mit Impfstoffkombinationen ist aus immunologischen Gründen fortzuführen.

¹ Gemäß STIKO wird die Tuberkulose-Impfung mit dem derzeit verfügbaren BCG-Impfstoff nicht empfohlen.

- (3) Die Impfzeitpunkte, -intervalle und -indikationen richten sich nach den Empfehlungen der "Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO)".

§ 2

Inanspruchnahme

- (1) Die Schutzimpfungen werden auch vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt.
- (2) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte durchführen.
- (3) Folgende Impfungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung:
- Schutzimpfungen, die von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind
 - Schutzimpfungen aus Anlaß von Auslandsreisen (beruflicher und privater Natur)
 - Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall, soweit die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Verletzung bzw. Exposition erfolgen.
- (4) Die Versicherten weisen ihren Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nach.

§ 3

Umfang der Impfleistungen

Die Leistungen nach § 1 Abs. 1 umfassen neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes je nach Erfordernis

- die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen
- Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluß akuter Erkrankungen

- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluß an die Impfung,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholung- bzw. Auffrischimpfungen,
- Eintragung der erfolgten Impfung im Impfpaß bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

§ 4

Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten folgende Abrechnungsnummern:

Einfachimpfungen:	Abrechnungsnummer	Punkte je Impfung
Diphtherie	8910	130
Hepatitis B	8911	130
Influenza	8912	130
Pertussis	8913	130
Polio-IPV	8914	130
Masern	8915	130
Mumps	8916	130
Röteln	8917	130
Tuberkulose ¹	8918	130
Tetanus	8919	130
Meningokokken-Infektion	8920	130
Tollwut	8921	130
FSME	8922	130
Haemophilus influenzae b-Infektion	8923	130
Pneumokokken-Infektion	8924	130
Hepatitis A	8925	130
Windpocken	8926	130
Sonstige Einfachimpfung *	8901	130

¹ Gemäß STIKO wird die Tuberkulose-Impfung mit dem derzeit verfügbaren BCG-Impfstoff nicht empfohlen.

<u>Zweifachimpfungen:</u>	<u>Abrechnungsnummer</u>	<u>Punkte je Impfung</u>
Diphtherie-Tetanus (DT)	8927	195
Tetanus-Diphtherie (Td)	8928	195
Masern-Mumps	8929	195
Hib-Hepatitis B	8930	195
Sonstige Zweifachimpfung*	8902	195

<u>Dreifachimpfungen:</u>	<u>Abrechnungsnummer</u>	<u>Punkte je Impfung</u>
Masern-Mumps-Röteln (MMR)	8931	260
Diphtherie-Tetanus-IPV (Td-IPV)	8932	260
Diphtherie- Tetanus-Hib (DT-Hib)	8933	260
Diphtherie-Pertussis-Tetanus (DTaP)	8934	260
Sonstige Dreifachimpfung*	8903	260

<u>Vierfachimpfungen</u>	<u>Abrechnungsnummer</u>	<u>Punkte je Impfung</u>
Diphtherie-Pertussis-Tetanus-IPV (DTaP-IPV)	8935	320
Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Hib (DTaP-Hib)	8936	320
Diphtherie-Pertussis-Tetanus-IPV (TdaP-IPV)	8937	320
Sonstige Vierfachimpfung*	8904	320

<u>Fünffachimpfungen</u>	<u>Abrechnungsnummer</u>	<u>Punkte je Impfung</u>
Diphtherie-Pertussis-Tetanus-IPV-Hib (DTaP-IPV-Hib)	8938	380
Sonstige Fünffachimpfung*	8905	380

<u>Sechsfachimpfungen</u>	<u>Abrechnungsnummer</u>	<u>Punkte je Impfung</u>
Diphtherie-Pertussis-Tetanus-IPV-Hib-Hepat.B (DTaP-IPV-Hib-Hep.B)	8939	440
Sonstige Sechsfachimpfung*	8906	440

* nur unter Angabe des Impfstoffes

- (2) Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen die Punktzahl für diese Impfungen insgesamt nicht die Punktzahl übersteigen, die für die Injektion eines Kombinationsimpfstoffes mit der höchst möglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.

§ 5

Verordnung von Impfstoffen

- (1) Impfstoffe sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) über Sprechstundenbedarf - ohne Namensnennung des Versicherten - zu beziehen. Die Markierungsfelder 8 und 9 dieses Vordruckmusters sind anzukreuzen. Mischverordnungen sind nicht zulässig.
- (2) Bei der Auswahl der Impfstoffe sind die preisgünstigen Impfstoffe zu verordnen. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind zu nutzen und zu erschließen (z.B. Versandapotheken etc., sofern rechtlich zulässig).

§ 6

Inkrafttreten, Kündigung

1. Die Anlage 8 zum Gesamtvertrag tritt ab 1. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen gilt § 20 Gesamtvertrag entsprechend.
2. Die Aktualisierung der in § 1 Abs.1 aufgeführten Impfungen erfolgt im Einvernehmen der Vertragspartner ohne dass es hierfür einer Kündigung der Vereinbarung bedarf. Die Aktualisierung erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO).

Schwerin,

Lübeck,

Kassenärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

IKK
Landesverband Nord
Körperschaft des öffentlichen Rechts